

konnten nie von Frauen bekleidet werden. Dies beruhte jedoch nicht auf einer rechtlichen Unfähigkeit, denn im Unterschied zu Ehefrauen waren Unverheiratete und Witwen verpflichtet, sich wegen der Verübung von Straftaten vor Gericht selbst zu verantworten; sie mußten den grundherrlichen Sitzungen beiwohnen und konnten frei über ihren Landbesitz verfügen (20% der Landpächter [tenants] in Brigstock gehörten diesen beiden Gruppen an). Witwen waren ohnehin herausgehoben, denn sie konnten für andere bürgen. Ehefrauen dagegen wurden in allen Fällen von ihren Ehemännern vertreten; auch ihr Besitz wurde von diesen verwaltet, ja konnte sogar veräußert werden. In Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit, die B. an der Bierherstellung betrachtet, fällt der große Unterschied zwischen Brigstock, wo Frauen 99% der Herstellung und des Verkaufs in Händen hielten, und Iwer, wo diese zu 73% von den Männern dominiert wurde, auf. Die Erklärung der Autorin, daß Frauen immer nur auf den Gebieten tätig wurden, die die Männer ihnen abtraten, bedürfte eines stichhaltigen Belegs. Die vorliegende Untersuchung bietet wichtiges und interessantes Material neben häufigen Wiederholungen und langatmigen Erklärungen zur Methode. Auch die Schlüsse, daß der Status der Frau sehr niedrig gewesen sei und keine Gleichwertigkeit der Geschlechter geherrscht habe, auch nicht bei den Mädchen oder Witwen, die im öffentlichen Leben noch am meisten Spielraum hatten, sind zu weitreichend und bleiben unbewiesen. Die untersuchten Bereiche betreffen lediglich das öffentliche Leben der Frau; dieses spiegelt nach Meinung Bennetts zwar auch die private Realität des Lebens wider, da der Status der Frau im öffentlichen wie privaten Bereich grundsätzlich symmetrisch sei – aber diese These wird nicht belegt und kann auch nicht belegt werden.

Dagmar B. Schneider

Peter B l i c k l e, Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 35), Stuttgart–New York 1989, Gustav Fischer Verlag, IX u. 235 S., 3 Abb. u. 1 Tab., DM 58. – Die vorliegende Aufsatzsammlung vereint eine Reihe wichtiger, bereits früher erschienener Beiträge des Autors, mit denen „der Bauer als Subjekt historischer Prozesse“ nachdrücklich in der Geschichtswissenschaft etabliert wurde. Im einzelnen finden sich folgende Aufsätze: 1. Bauer und Herrschaft: Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu. Grundlagen der Landeshoheit der Klöster Kempten und Ottobeuren (1967; S. 3–18). – Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen deutschen Südwesten (1975; S. 19–35; vgl. DA 32, 298). – Wem gehörte der Wald? Konflikte zwischen Bauern und Obrigkeiten um Nutzungs- und Eigentumsansprüche (1986; S. 37–48). – 2. Bauer und Gemeinde: Die staatliche Funktion der Gemeinde – die politische Funktion des Bauern. Bemerkungen aufgrund von oberdeutschen ländlichen Rechtsquellen (1977; S. 51–68; vgl. DA 36, 593). – Der Kommunalismus als Gestaltungsprinzip zwischen Mittelalter und Moderne (1982; S. 69–82). – 3. Bauer und Landschaft: Politische Repräsentation der Untertanen in südwestdeutschen Kleinstaaten (1982; S. 85–93). – Die Funktion der Landtage im „Bauernkrieg“ (1975; S. 95–106). – 4. Bauer und Widerstand: Bäuerliche Erhebungen im spätmittelalterlichen deutschen Reich (1979; S. 109–132). – Nochmals zur Entstehung der Zwölf Artikel im Bauernkrieg (1982; S. 133–153). – Das göttliche Recht der Bauern und die göttliche Gerechtigkeit der Reformatoren (1986; S. 155–168). – 5. Bauer und gesellschaftlicher Wandel: Grundherrschaft und Agrarverfassung (1983; S. 171–190; vgl. DA 40, 710). – Kommunalismus, Parlamentaris-